
Abfallbeseitigung

Reglement

Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen	3
1.1 Geltungsbereich	3
1.2 Zuständigkeit der Gemeinde	3
1.3 Vollzug	3
1.4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung	4
1.5 Selbstbindung des Gemeindewesens	4
1.6 Zulässige Entsorgungswege	4
1.7 Wegwerf- und Ablagerungsverbot sowie Kontrolle	4
2 Entsorgung der einzelnen Abfallarten	5
2.1 Kompostierbare Abfälle	5
2.2 Andere verwertbare Abfälle	5
2.3 Sonderabfälle	5
2.4 Kehricht- und Sperrgutabfuhr	6
2.5 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	6
2.6 Bereitstellung der Abfälle	7
3 Finanzielles	7
3.1 Gebühren	7
3.2 Gebührenrahmen	8
3.3 Abfallrechnung	8
4 Diversesf	9
4.1 Informationspflichten der Gemeinde	9
4.2 Bewilligung für Massenveranstaltungen	9
4.3 Delegation von Aufgaben an Dritte	9
5 Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen	10
5.1 Strafbestimmungen	10
5.2 Rechtsschutz	10
5.3 Inkrafttreten	10

Sprachregelung

Für eine bessere Lesbarkeit wird die männliche Form für alle Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 sowie §§ 147 und 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) vom 4. März 2009,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

§ 1

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen¹ aus Haushaltungen und Unternehmen²;
- b) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe³.

1.2 Zuständigkeit der Gemeinde

§ 2

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

² Unternehmen, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

1.3 Vollzug

§ 3

¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Abteilung Bau und Planung zuständig.

² Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

¹ Art. 49 Abs. 1 der Abfallverordnung (VVEA) definiert Siedlungsabfälle als „aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind“.

² Art. 3 Buchstabe b der VVEA definiert Unternehmen als „rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer oder solche in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem“.

³ Art. 13 Abs. 2 Buchstabe b der VVEA definiert Sonderabfälle aus Kleingewerbe „als nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen“.

1.4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

§ 4

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

1.5 Selbstbindung des Gemeindewesens

§ 5

¹ Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

² Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recyclingprodukte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

1.6 Zulässige Entsorgungswege

§ 6

¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu übergeben.

² Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

³ Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

⁴ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

1.7 Wegwerf- und Ablagerungsverbot sowie Kontrolle

§ 7

¹ Jedes Wegwerfen, Ablagern und Zurücklassen von Abfällen auf öffentlichem Grund, im freien Gelände, im Wald und in Gewässern ist verboten. Abfälle dürfen in keiner Form der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.

² Die Gemeinde kann mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Bezug von Fachleuten, kontrollieren.

2 Entsorgung der einzelnen Abfallarten

2.1 Kompostierbare Abfälle

§ 8

¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie

- die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
- einen Häckseldienst organisiert.

² Die Gemeinde organisiert eine Grünabfuhr und übernimmt die Verwertung.

³ Grüngut und pflanzliche Rüstabfälle können der Grünabfuhr mitgegeben werden.

⁴ Die Grünabfuhr erfolgt in der Regel alle zwei Wochen.

2.2 Andere verwertbare Abfälle

§ 9

¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich

- Altpapier,
- Karton,
- Haushaltkunststoff,
- Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas),
- Aluminium,
- Weissblech,
- übrige Metallabfälle,
- Textilien,
- Motoren- und Speiseöle sowie
- Kleinmengen von inerten Bauabfällen.

² Der Gemeinderat entscheidet auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden. Auch dehnt er die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

2.3 Sonderabfälle

§ 10

¹ Die Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.

² Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

³ Die Gemeinde führt mindestens einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe durch.

- ⁴ Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:
- Batterien und wieder aufladbare Akkumulatoren;
 - Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen);
 - Thermometer;
 - Medikamente;
 - Putz- und Reinigungsmittel;
 - Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel);
 - Labor- und Fotochemikalien;
 - Säuren und Laugen;
 - Pflanzenschutzmittel und Insektizide;
 - Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlagen, Wärmepumpen, etc.);
 - elektrische und elektronische Geräte.

2.4 Kehricht- und Sperrgutabfuhr

§ 11

¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehrichtabfuhr oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird.

² Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche.

2.5 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

§ 12

¹ Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- in offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit einer Bündelmarke zu versehen;
- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 20 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, sind mit einer, grössere Stücke mit zwei Sperrgutmarken zu versehen;
- Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.

² Der Vertrieb der KEBAG-Säcke, der Bündelmarken, der Sperrgutmarken sowie der Containerbänder erfolgt über private Verkaufsstellen. Die Gemeindeverwaltung kann sich am Vertrieb beteiligen.

2.6 Bereitstellung der Abfälle

§ 13

¹ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

² Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Baukommission die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben.

³ Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

3 Finanzielles

3.1 Gebühren

§ 14

¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern überbunden.

² Durch die KEBAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten. Die Höhe der KEBAG-Gebühren richtet sich nach dem aktuellen Gebührensatz der KEBAG.

³ Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle⁴, dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine einheitliche Grundgebühr festgelegt, die von sämtlichen Haushalten sowie denjenigen Unternehmen zu entrichten ist, welche die öffentlichen Sammeldienste benutzen.

⁴ Für den Nebenerwerb im eigenen Haushalt wird keine Grundgebühr erhoben.

⁵ Die Aufwendungen für die Containerleerungen und den Häckseldienst sind in der Grundgebühr nicht enthalten. Die Gebühren werden zusätzlich erhoben und den Verursachern übertragen.

⁴ einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 10 und der Abgabe auf Abfällen gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)

3.2 Gebührenrahmen

§ 15

¹ Die Gebühren für die Abfallbeseitigung werden vom Gemeinderat innerhalb des nachfolgend definierten Gebührenrahmens erlassen:

- a) Jahresgrundgebühr
pro Haushalt, pro Unternehmen⁵
zwischen CHF 145.00 bis 170.00;
- b) Containerleerungen
pro Containerleerung zwischen CHF 7.00 und 8.00;
- c) Häckseldienst ohne Abführung Häckselgut
nach effektivem Aufwand, pro Minute zwischen CHF 4.00 bis 5.00;
- d) Häckseldienst mit Abführung Häckselgut
nach effektivem Aufwand, pro Minute zwischen CHF 8.00 bis 10.00;

² Sämtliche Gebühren verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

³ Die aktuell gültigen Gebühren sind im Anhang, Gebührentarif der Einwohnergemeinde Derendingen, aufgelistet.

3.3 Abfallrechnung

§ 16

Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

⁵ Inhaber von Abfällen aus Unternehmen mit mehr als 249 Vollzeitstellen fallen nicht unter das staatliche Entsorgungsmonopol gemäss Artikel 31b Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes (USG). Damit sind diese Unternehmen selber verantwortlich für die umweltgerechte Entsorgung ihrer Abfälle. Das Abfallreglement gilt nicht für diese Unternehmen, weshalb sie auch keine Grundgebühren bezahlen müssen.

4 Diverses

4.1 Informationspflichten der Gemeinde

§ 17

Die Abteilung Bau und Planung

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an,
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen,
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin,
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen, bzw. die Standorte der Sammelstellen,
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung,
- orientiert über die aktuellen Leistungen und Gebühren der Abfallentsorgung sowie
- über weitere Punkte, die für die Verursacher und Inhaber von Abfällen von Belang sind.

4.2 Bewilligung für Massenveranstaltungen

§ 18

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

4.3 Delegation von Aufgaben an Dritte

§ 19

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Dritte delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist,
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten sowie
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

5 Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

5.1 Strafbestimmungen

§ 20

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 8, 9 und 10), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 6 Abs. 3 und 10 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu CHF 300.- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

5.2 Rechtsschutz

§ 21

¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der Abteilung Bau und Planung, die sich auf dieses Reglement abstützen, innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.

5.3 Inkrafttreten

§ 22

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche widersprechende Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Umweltschutzreglement vom 29. Juni 1989 mit Anhang Abfallreglement vom 27. Juni 1991.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. August 2020.

Einwohnergemeinde Derendingen
Gemeindepräsident



Kuno Tschumi

Leiterin Administration



Béatrice Müller



8.3.2021

Änderungstabelle – nach Beschluss

Version	GV Datum	Nr.	Kanton Datum	In Kraft Datum	Gegenstand
1.0	25.08.20	2020-2	8.3.21	01.01.20	Totalrevision

Anhang

Gebührentarif der Einwohnergemeinde Derendingen, Funktion 7301 Abfallbeseitigung SF.